

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Großeibstadt folgende

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Großeibstadt vom 19.11.2021

§ 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für		
a) eine Einzelgrabstätte (1 Belegstelle)	30,00 €,	(600,00 €)
b) eine Wahl-/Reihengrabstätte (2 Belegstellen)	30,00 €,	(600,00 €)
c) eine Familiengrabstätte (4 Belegstellen)	54,00 €,	(1.080,00 €)
d) eine Grabstätte in der Urnennische (2 Belegstellen)	84,00 €,	(1.260,00 €)
e) eine Urnengrabstätte (2 Belegstelle)	36,00 €,	(540,00 €)
f) eine Grabstätte im Urnenfeld (1 Belegstelle)	36,00 €,	(540,00 €)
g) Verschlussplatte für Urnennische (einmalig)		130,00 €

Der Betrag in Klammern stellt den Betrag für die Dauer der Ruhezeit bei erstmaligen Erwerb dar.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großeibstadt, 24.10.2022

Jäger
Erster Bürgermeister